



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.14 RRB 1900/0076
Titel	Viehinspektion.
Datum	18.01.1900
P.	27–28

[p. 27] A. Mit Eingabe vom 17. Dezember 1899 stellen der Gemeinderat und die Gesundheitskommission von Knonau das Gesuch um Teilung des bisherigen Inspektionskreises Knonau in 3 Kreise und schlagen folgende Einteilung vor:

1. Dorf Knonau mit dem Hofe Weid;
2. Baaregg (umfassend den Weiler Baaregg und Langacker);
3. Uttenberg (umfassend die Weiler Vorder- und Hinter-Uttenberg mit Weid und Stiegenbühl).

Zur Begründung dieses Begehrens wird angeführt: Der bisherige langjährige Inhaber des Viehinspektorates habe seine Entlassung genommen. Trotz allen Bemühungen, Ausschreibungen etc. sei es ihnen und dem Vorstände des dortigen Viehversicherungskreises bis jetzt nicht gelungen, einen neuen Viehinspektor zu gewinnen. Auch der Stellvertreter weigere sich, die Funktionen eines Viehinspektors für bleibend zu übernehmen, wenn alles genau nach den Verordnungen und den verschiedenen Kreisschreiben besorgt werden müsse. Durch die vorgeschlagene Aufteilung werde einem längst empfundenen Uebelstande gründlich abgeholfen. Bei der gegenwärtigen Einteilung haben die Bewohner der betreffenden Weiler bis zu dem Viehinspektor stets einen Weg von $\frac{1}{2}$ – $\frac{3}{4}$ Stunden zurückzulegen. Andererseits könne dem Inspektor nicht zugemutet werden, immer zu Hause zu bleiben, um eigenhändig die Gesundheitsscheine auszustellen. Dieser Umstand schliesse eine große Beschränkung des Viehverkehrs in sich, von der sich derjenige, welcher mit den Verhältnissen nicht vertraut sei, keine Vorstellung machen könne. Die 3 Kreise weisen einen Viehstand von je 120–150 Stück Großvieh auf, abgesehen von der weitaus größeren Zahl von Kleinvieh, welches durch dortige Landwirte und Viehhändler in den Kreis ein- und ausgeführt werde.

B. Der Bezirkstierarzt von Affoltern, zur Vernehmlassung aufgefordert, findet, daß eine Trennung des Viehinspektionskreises Knonau nicht im Interesse einer richtigen Handhabung der Viehseuchenpolizei liege. Der Kreis Knonau sei, mit Ausnahme von Baaregg und Uttenberg ziemlich enge begrenzt; letztere beiden Ortschaften seien nur zirka 20 Minuten vom Zentrum des Dorfes entfernt. Andere Inspektionskreise des Bezirkes Affoltern haben weit größere Ausdehnungen, bis auf eine Stunde. Es sollte dem Gemeinderate bzw. der Gesundheitskommission Knonau übrigens nicht schwer fallen, wieder einen tüchtigen Viehinspektor zu gewinnen, wenn einem solchen, wie dies auch anderorts zu geschehen pflege, aus der politischen Gemeindekasse eine Zulage gewährt werde. Aus diesen Erwägungen beantragt der Bezirkstierarzt Abweisung des Gesuches. Das Statthalteramt Affoltern schließt sich diesem Antrage ebenfalls an.

C. Es ist zuzugeben, daß die Bildung von kleineren Viehinspektionskreisen zur Erleichterung des Viehverkehrs beiträgt; allein viele kleine Kreise liegen nicht im Interesse einer richtigen Ausübung der Viehseuchenpolizei, sie bieten zu wenig Gewähr für die erfolgreiche Bekämpfung von Tierseuchen. Gerade mit Rücksicht auf die immer wieder auftretende und den Viehstand so schwer schädigende Maul- und Klauenseuche ist die Schaffung von allzu enge begrenzten Inspektionskreisen zu verwerfen. Art. 48 der Vollziehungsverordnung zu

den Bundesgesetzen über Viehseuchenpolizei schreibt vor, daß, sobald in einem Inspektionskreis die Blasenseuche ausgebrochen ist, keine Gesundheitsscheine mehr ausgegeben werden dürfen, es wäre denn, daß der Viehinspektor oder ein Tierarzt sich persönlich von dem Gesundheitszustande des betreffenden Viehstandes überzeugt hat. Wird nun aber die Schutzzone zu enge gezogen, so ist diese Vorschrift wertlos, denn der Viehstand, in welchem die Seuche herrscht, die Personen, welche das Vieh warten, werden stets auf eine gewisse Distanz mit // [p. 28] fremdem Vieh in Berührung gekommen sein, bevor die Seuche konstatiert worden ist.
Auch die örtlichen Verhältnisse des Inspektionskreises Knonau sind nicht derart, daß dieselben eine Teilung des Kreises rechtfertigen würden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft
beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch des Gemeindrates und der Gesundheitskommission Knonau, um Aufteilung des Viehinspektionskreises in drei Kreise, wird abgewiesen.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Knonau für sich und zu Händen der Gesundheitskommission, an das Statthalteramt und den Bezirkstierarzt von Affoltern, sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]